

Wie mans mit den Schlacken halten sol.	267
Niemand sol vom Schmelzen abgedrungen werden.	267
Daß an frembden örtern ohn Verlaub nicht sol geschmelzet werden.	267
Daß den Gewercken das Schmelzen frey seyn sol.	267
Niemand in eine Hütten zu zwingen / noch mit Lübniß darein zu bringen.	267
Keiner sol dem andern sein Silbergeträg oder anders zuschreiben lassen.	268
Geringe Erz an ein Ort zu stürzen.	268
Die Schichtmeister sollen keine Schlacken / Ofenbrüche und Geträg verkauffen.	268
Von eigenen Hüttengebäuden und deroselben Arbeit.	268
Den Wäschern sol eine eigene Hütten / darein zu schmelzen gewiesen werden.	269
Die Hüttendiener sollen mit unsers Bergthauptmans oder der Hütten Reuters wiss- sen / an und abgelegt werden.	269
Kein Hüttendiener sol über Nacht von Bergstädtien oder Hütten bleiben.	269
Von den Berg- und Hütten Gerichten.	269
Von Straffe der Dieberer / so in Hütten / Gruben / Kauen und Puchwercken geschicht.	269
Wie es mit ab- und Annehmung des Köstholzes sol gehalten werden.	270
Feur-Ordnung auff Hütten und Zechenhäusern.	270

Der vierdte Theil dieser Ordnung /

Saget von den wöchentlichen Anschnitten.	271
Designation der Posten / so in den wöchentlichen Anschnitten / sampt der Numero / in den vier Quartalen geschrieben werden.	272
Von den wöchentlichen Löhnen.	272
Die Schichtmeister sollen nicht mehr aus den Zehndten nehmen / dann der wöchent- liche Anschnitt außweiset.	273
Der Zehndtner sol alle Quartal für der Bergk Rechnung / Numero 13. mit den Schichtmeistern / Hütten und Puchschreibern / richtige Abrechnung halten.	273
Folget nun / wie der Zehndtner seiner Abrechnung mit den Schichtmeistern stellen und machen sol.	275
Die Schichtmeister sollen nach Beschluß des Quartals / und Abrechnung des Zehndt- ners / der Zechen Vorrath an Gelde / mit der Rechnung baar erlegen.	282
Der Zehndtner sol nach gehaltenener Abrechnung / die Schichtmeister nicht an ungewis- se Schulden weisen / sondern mit baaren Gelde aus dem Zehndten lohnen.	282
Von der Ausspeuth zuschliessen / und was sich zur Ausspeuth nicht erstreckt.	282
Von den Quartal Rechnungen.	282
Daß die Bergk Rechnung alle Quartal nach Beschluß der 13. Wochen in Loco einge- nommen werde.	283
Wie die Rechnung sol gestellt seyn.	283
Daß keine falsche oder blinde Nahmen zur Rechnung gebracht werden.	284
Die Rechnung sol richtig und ohne Tadel seyn.	284
Aller Vorrath auff den Zechen und in den Hütten / sol hinter die Register verzeichnet und besichtiget werden.	284
Die Bergkgeschafften aus dem Gegenbuch / sollen hinter die Register geheffet wer- den.	285
Daß die Zechen so zwischen den Quartalen ins Freye kommen / gleichwol berechnet / und der Receß verwahret werden.	285
Vom übersehen der Register nach der Rechnung.	285
Wie die Receß der Zechen sollen verzeichnet / und die Register verwahret werden.	285
Die Schichtmeister sollen ihnen Schulden zuerlassen / keine Vollmachten auffbringen.	286
Von der Schichtmeister Unseiß.	286
Daß in Einnehmung der Quartal Rechnung / den Gewercken kein übermässige Zeh- nung auffgedrungen werden.	286
Wie die Zehndt Rechnung sol gestalbt und gemacht seyn.	287
Extract aus den Bergk- und Zehndt Rechnungen.	298
Extract oder Aufzug was wöchentlich für Silber / Kupffer / Glöde und Bley ge- macht / und was hinwiederumb aus Fürstlichen Zehndten verlohnet wird.	302